

Norbert Blaichinger

Kaum zu glauben

Brennende Fragen zu österreichischen Kriminalfällen

edition irrsee



edition irrsee

z oder Polizei,
mittlungen der
nd zu Urteilen
Freilich, deren
spruch der Ge
stellt der Autor
chten in Frage.

trafe für einen
nden an einer
st höchstwahr-

. (er sitzt wie
inen Enkel u.a.
ftet haben, die
en. Zumindest
völf Jahre Haft
ren verurteilte
ttäterschaft.

de Opfer eines
30 Jahren ge
minalisten den
er Tötung nicht
nöglicherweise

warum sich der
t.

Warum ein Todeslenker, der angeblich fremde Stimmen hörte und Angst vor dem Geheimdienst hatte, vor einem österreichischen Gericht unglaubliche Milde erfahren hat. Zum Nachteil des getöteten Opfers und seiner Angehörigen.

Ein vermeintlich schwerer Verkehrsunfall wird zum öffentlichen Aufreger. Ein Gutachter erklärt den Todeslenker für zurechnungsfähig, eine Zweitgutachterin diagnostiziert Unzurechnungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt. Ein Obergutachten wird nicht eingeholt. Der Todeslenker wird bedingt(!) nach Paragraph 21 (1) in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen, und im Klartext: Er kann nach dem Prozess unter strengen Auflagen nach Hause gehen. Zivilrechtlich kann er nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Manchmal erleben Einsatzkräfte Situationen, die sie in ihrem Leben wohl nicht mehr vergessen können. So wahrscheinlich auch am 20. Februar 2017 gegen 21 Uhr. Ein BMW X 5 rast auf der Bundesstraße 164 im Leoganger Ortsteil Hirnreit dahin. Am Steuer sitzt der norwegische Staatsbürger Knut F., auf dem Beifahrersitz seine Gattin, auf der Rückbank zwei Kinder. Der Fahrer missachtet die 80-km/h-Beschränkung, rast mit einer Geschwindigkeit zwischen 145 und 155 Stundenkilometern dahin, missachtet den Fahrbahnteiler, wechselt trotz Sperrlinie auf die linke Fahrbahn und knallt – wie Sachverständige feststellen – „reaktionslos“ gegen das Auto des Stefan N. (24), der gerade auf dem Weg zu seiner Freundin ist. N. ist übrigens mit seinem Audi A 3 vorschriftsmäßig unterwegs, den Unfall überlebt er – im Gegensatz zu den vier Insassen des BMW – nicht.

Zunächst geht die Verkehrspolizei von einem „normalen“ schweren Unfall aus, erst die Erkenntnis der Sachverständigen, dass seitens des Norwegers kein Versuch unternommen

worden war, den Unfall durch Bremsen oder Ausweichen zu verhindern, verleiht dem Fall eine nicht zu erwartende Öffentlichkeitswirkung.



Ohne Worte.

Foto: Privat

Was dann passiert – ein Kuriositätenkabinett.

Zunächst holt die Staatsanwaltschaft ein Gutachten ein. Demnach hat der Gutachter den Lenker zeitnah zum Vorfall dreimal untersucht und ihn für zurechnungsfähig und damit schuldfähig erachtet. Am Ende des Gutachtens findet man allerdings einen Vermerk, der laut dem Salzburger Opferanwalt der Familie N., Dr. Stefan Rieder, „*sehr ungewöhnlich*“ ist: Der Staatsanwaltschaft empfiehlt der Gutachter, eventuell noch einen zweiten Gutachter zu beauftragen. Bedeutet das mangelndes Vertrauen in die eigene Expertise? Die Staatsanwaltschaft beauftragt tatsächlich eine Zweitgutachterin. Diese Vorgangsweise ist und bleibt ungewöhnlich, denn normalerweise bedient man sich eines Gutachtens. In diesem zweiten Gutachten kommt die Expertin zum Schluss, dass der Todeslenker zum Unfallzeitpunkt nicht zurechnungsfähig gewesen sei. Bemerkenswert ist allerdings, dass der zweiten Gutachterin andere Informationen als dem ersten Gutachter zur Verfügung standen. So dürfte der Norweger von Stimmen von außen und von Angst vor einem Geheimdienst berichtet haben. Weiters dürfte er bereits 2002 in Deutschland eine Psychose erlitten haben, bei der er auch einen Unfall – damals allerdings ohne Verletzte – verursacht hat. Ein zwei- bis dreimonatiger Klinikaufenthalt in Norwegen und eine für sechs Monate vorgeschriebene Einnahme entsprechender

Medikamente folgen. Seit 2003 gibt es keine Hinweise mehr auf eine medikamentöse Behandlung.

Der Erstgutachter verfasst im September 2017 eine Ergänzung seines Gutachtens und meint darin sinngemäß: Natürlich halte er das Ergebnis seines Gutachtens aufrecht. Sollte man aber zur Auffassung gelangen, dass der Untersuchte tatsächlich Stimmen gehört habe, dann würde er sich dem Gutachten der Zweitgutachterin anschließen. Offensichtlich entwickelt sich hier so eine Art Pingpong-Spiel. Aber wer soll jetzt über das „Stimmenhören“ entscheiden? Was hier passiert, macht auch den juristischen Laien einigermaßen sprachlos.

Die Hauptverhandlung.

Für den 31.10.2017 wird die Hauptverhandlung anberaumt. Die Staatsanwaltschaft beantragt nach Paragraph 21 (1) die Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher. Opferanwalt Dr. Rieder will ein drittes und damit ein Obergutachten anregen. Er arbeitet Widersprüche zwischen den beiden vorliegenden Gutachten heraus und konfrontiert die beiden Gutachter mit folgender Frage: „Können Sie ausschließen, dass die Psychose des Lenkers eine Folge des Unfalls ist und nicht seine Ursache?“ Wiederum sind die Antworten widersprüchlich. Der Erstgutachter will die Psychose als Folge des Unfalls nicht ausschließen, während die Zweitgutachterin meint: „Das schließe ich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aus!“ Wiederum sind die Einschätzungen der Gutachter also widersprüchlich, was ja prinzipiell die Einholung eines Obergutachtens rechtfertigen würde. Aber der Staatsanwalt ortet nur in Details Widersprüche zwischen den Gutachten und erkennt sonst Übereinstimmung. Er verzichtet auf die Beantragung der Einholung eines Obergutachtens.

Das Urteil: Bedingte Einweisung nach Paragraph 21 (1) (Maßnahmenvollzug in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, die bei ihrer Tat unzurechnungsfähig waren). Und „bedingt“ bedeutet: Freiheit unter Auflagen (psychologische Untersuchung, Medikamenteneinnahme, Nachweis der

Erfüllung der Maßnahmen). Er wolle nie mehr mit dem Auto fahren, hatte der norwegische Angeklagte noch erklärt. „Ob und wie das in Norwegen überprüft wird, wissen wir natürlich nicht und können natürlich auch nicht überprüfen“, sagt Opferanwalt Rieder.

„Hinter dem Thema Unzurechnungsfähigkeit steckt oft auch eine Strategie der Verteidiger.“

Im Gespräch mit Rechtsanwalt Dr. Stefan Rieder, Salzburg, der im Fall des norwegischen Todeslenkers Knut F. die Angehörigen des getöteten Stefan N. als Opferanwalt vertreten hat. Das Gespräch führte der Autor im April 2019.



Rechtsanwalt Dr. Stefan Rieder.

Foto: N. Blaichinger

AUTOR: Aus einem scheinbar normalen Unfall im Februar 2017 wird ein spektakulärer Fall, der beinahe einem Kriminalfall ähnlich ist. Warum?

DR. RIEDER: *Natürlich ging man anfangs von einem normalen Unfall aus. Erst die Sachverständigen haben gesehen, dass der Lenker die Fahrbahnseite gewechselt hat und in den Audi des jungen Mannes gerast ist. Und das ohne Ausweichversuch und ohne Bremsversuche.*

AUTOR: *Was sagen Sie persönlich zu den beiden Gutachten?*

DR. RIEDER: *Beim Erstgutachten ist zu sagen, dass der Vermerk, eventuell ein zweites Gutachten anzuregen, schon sehr ungewöhnlich ist. Und die Ergänzung dieses Gutachtens im September 2017, in dem der Erstgutachter praktisch seine eigene Expertise aufweicht, ist ein Stück kurios.*

AUTOR: Steckt hinter dem Plädieren auf Unzurechnungsfähigkeit durch Strafverteidiger nicht oft auch Strategie?

DR. RIEDER: *Ein Verteidiger hat die Aufgabe, das Beste für seinen Mandanten herauszuholen. Da kann es schon sein, dass ein Stück weit Strategie dabei ist.*

AUTOR: Noch eine letzte Frage: Momentan gibt es ja eine sichtbare Problematik mit Gutachten und Gutachtern. Sehen Sie eine Lösung?

DR. RIEDER: *Es ist richtig, dass es derzeit keinen Run auf den Job eines Gutachters gibt. Einer der Gründe ist sicher, dass die Gutachter zu schlecht bezahlt sind. Und wenn sich die Erstellung von Gutachten nur über die Menge rentiert, dann kann das natürlich auch schlecht sein für die Qualität der erstellten Gutachten.*

AUTOR: Danke für das Gespräch!